Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 15/1929 (1929)

Artikel: Kanton Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-31280

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Bewerber unterziehen will. Die Gebühr für das Diplom beträgt Fr. 50.— und ist bei der Einschreibung zur letzten Prüfung zu entrichten. Im Falle des Mißerfolges wird sie dem Bewerber zurückerstattet.

2. Würde des Doktors der Staatswissenschaften.[1]) § 35. Die Bedingungen für die Erteilung der Würde des Doktors der Staatswissenschaften sind im allgemeinen dieselben wie beim Doktorate der Rechte. Der Bewerber hat ein dreijähriges rechts- und staatswissenschaftliches Studium nachzuweisen, wobei ein zweisemestriges Studium in der Geschichte oder der Philosophie angerechnet werden kann. Der Gegenstand der wissenschaftlichen Abhandlung und der beiden Probearbeiten müssen dem Gebiet der Staatswissenschaften angehören. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 23, Absatz 6, betreffend statistischer Arbeiten.[2]) Die mündliche Prüfung, die in jedem Fall abzulegen ist, erstreckt sich auf Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Statistik, Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Handelsrecht (respektive Handelswissenschaften).

Kanton Solothurn.

Handels- und Verkehrsschulen.

1. Handelsschule der Kantonsschule Solothurn.

Geschichtliches. Bis 1892 bestand an der Kantonsschule Solothurn eine sogenannte zweiklassige Merkantilabteilung; die Schüler erhielten gemeinsamen Unterricht mit der dritten und vierten Klasse der Realschule; nur in der Buchhaltung und im kaufmännischen Rechnen war der Unterricht getrennt. Nachdem am 3. April 1892 durch Volksabstimmung die Gesetzesvorlage betreffend Umwandlung der zweiklassigen Merkantilabteilung in eine dreiklassige Handelsschule angenommen worden war, erfolgte zu Beginn des Schuljahres 1893 die Eröffnung der dritten Handelsklasse. Die Anstalt war zunächst nur für Knaben geöffnet; von 1898/99 an wurde der Besuch auch Mädchen gestattet, die sich aber vorerst nur als Hospitantinnen einschreiben lassen durften. Mit der Zeit wurden die Mädchen aber auch als reguläre Schülerinnen aufgenommen.

---

[1]) Prüfungsordnung (5. deutsche Auflage, 3. Dezember 1927).

[2]) Statistische Arbeiten werden nur dann als Dissertationen zugelassen, wenn sie nicht nur Vertrautheit mit der statistischen Methode erweisen, sondern auch in dem für eine Dissertation regelmäßig geforderten Umfang hinreichende gründliche Kenntnisse in einem Fach aus dem Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaften.

Leitung. Lehrerschaft.[1]) Die Leitung der Gesamtanstalt führt der Rektor, diejenige der einzelnen Abteilungen, also auch der Handelsschule, der Abteilungsvorsteher. Die Professoren, Lehrer und Hülfslehrer werden auf Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrat ernannt (Amtsdauer 6 Jahre).

Organisation. Die Handelsschule bildet mit dem Gymnasium, der Realschule und der Lehrerbildungsanstalt zusammen die solothurnische Kantonsschule. Sie umfaßt drei Jahreskurse. Sie bietet die Vorbildung für die Ausübung des kaufmännischen Berufes und für den Verwaltungs- und Verkehrsdienst, sowie für das Studium an Handelshochschulen.

Für den Eintritt in die erste Klasse der Handelsschule wird diejenige Vorbildung gefordert, welche die zweite Klasse des Gymnasiums, der Realschule oder einer Bezirksschule vermittelt. (Aufnahmeprüfung.) — Schüler, welche in andere Klassen als die erste eintreten wollen, haben sich durch Zeugnisse über gehörige Vorbildung auszuweisen und über den in den vorausgehenden Klassen behandelten Lehrstoff eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Alle Aufnahmen von Schülern erfolgen zunächst provisorisch (vier- bis sechswöchige Probezeit).

Schulgelder und Gebühren. 1. Einschreibegebühr für jeden Schüler Fr. 16.—, Bibliothekgebühr Fr. 4.— pro Schüler. (Bei der Einschreibung zu bezahlen.) — 2. Schulgeld: a) Schweizerbürger, welche nicht im Kanton Solothurn wohnen, bezahlen Fr. 70.— jährlich. b) Ausländer, welche nicht im Kanton Solothurn wohnen, bezahlen Fr. 150.— jährlich. c) Schüler, welche den Vorbereitungskurs zu besuchen haben, bezahlen Fr. 30.— für das Sommersemester, Fr. 50.— für das Wintersemester. d) Schüler, welche Freikurse in Instrumentalmusik besuchen, bezahlen eine Gebühr von Fr. 10.— für das Sommersemester und von Fr. 20.— für das Wintersemester. Der Rektor ist befugt, Schülern, deren Eltern unbemittelt sind, oder denen durch drückende Verhältnisse oder große Familienlasten die Entrichtung der Gebühren besonders schwer fällt, dieselben ganz oder teilweise zu erlassen.

Stipendien und unverzinsliche Studienvorschüsse. Aus dem „Stipendienfonds

[1]) Das Nachfolgende nach „Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909“ und nach „Departemental-Regulativ für die Handelsschule der Kantonsschule Solothurn vom 9. Dezember 1924“.

der Kantonsschule und der landwirtschaftlichen Winterschule" werden an unbemittelte Schüler und Schülerinnen des Gymnasiums, der Realschule und der Handelsschule Stipendien verabfolgt, wenn sie tüchtig und begabt sind, sich gut betragen und seit wenigstens fünf Jahren im Kanton Solothurn Wohnsitz haben.

Zur Erleichterung des Studiums an der Kantonsschule gewährt der Staat gegen genügende Sicherstellung an unbemittelte Schüler der dritten Klasse der Handelsschule unverzinsliche Vorschüsse, wenn die Schüler begabt sind, sich guter Aufführung befleißen, Kantonsbürger sind oder im Kanton Solothurn wohnen und in einem Kanton heimatberechtigt sind, der Gegenrecht hält.

Der Kantonsschule sind zwei staatliche Kosthäuser angegliedert, das eine für Schüler, das andere für Schülerinnen der Kantonsschule; sie gewähren Kost und Logis zu mäßigem Preise.

Übersicht der Fächer- und Stundenverteilung. [1])

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
1. Religionslehre	1	1	1
2. Deutsche Sprache	4	4	4
3. Französische Sprache	4	4	3
4. Englische Sprache	4	4	3
5. Italienische Sprache	4	4	3
6. Geschichte	3	2	2
7. Geographie	2	2	2
8. Arithmetik	4	4	4
9. Buchhaltung	3	2	5
10. Kontorarbeiten			
11. Rechtskunde	—	2	2
12. Volkswirtschaftslehre	—	—	2
13. Handelsbetriebslehre	—	—	1
14. Physik	—	2	1
15. Chemie	—	2	—
16. Warenkunde	—	—	2
17. Kalligraphie, Stenographie, Maschinenschreiben	2	1	1
18. Gesang	1	1	1
19. Turnen	2	2	2
20. Militärische Übungen (im Sommer)	2	2	2
	36	39	41

[1]) Da die militärischen Übungen nur im Sommer abgehalten werden, reduziert sich die Stundenzahl im Winter für jede Klasse um je zwei Stunden (= 34, 37, 39).

E x a m e n. Das „Reglement für die Diplomprüfung an der Handelsschule der solothurnischen Kantonsschule vom 27. Februar 1925“ bestimmt:

Am Schlusse des dritten Jahreskurses der Handelsschule findet eine Diplomprüfung statt. Gestützt darauf wird den Schülern, die sich über genügende allgemeine und berufliche Ausbildung ausweisen, das Handelsschul-Diplom erteilt. (§ 3.) — Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer regelmäßiger Schüler der obersten Klasse der Handelsschule der Solothurnischen Kantonsschule war und diese Schule mindestens ein ganzes Jahr besucht hat. (§ 4.)

Die Diplomprüfung erstreckt sich über folgende Fächer: 1. Deutsche Sprache; 2. französische Sprache; 3. italienische oder englische Sprache; 4. kaufmännisches Rechnen; 5. Handelsgeschichte; 6. Handelsgeographie; 7. Handelsrecht; 8. Volkswirtschaftslehre; 9. Buchhaltung und Bilanzkunde; 10. Warenkunde; 11. Physik. Die Diplomprüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche. Die schriftlichen Arbeiten bestehen in einem deutschen Aufsatz, in einem französischen Aufsatz, in der Anfertigung von Arbeiten in französischer, englischer und italienischer Sprache, vornehmlich aus der Handelskorrespondenz, in der Lösung von Aufgaben aus dem kaufmännischen Rechnen und aus der Buchhaltung. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über alle erwähnten Fächer. Sie beschränkt sich in der Regel auf den Lehrstoff, der nach den Bestimmungen des Lehrplans im dritten Jahreskurs behandelt wurde. (§ 6.)

Für jedes Fach erhält der Kandidat als Diplomnote eine besondere, in einer ganzen Zahl ausgedrückte Zensur, und zwar bedeutet: 6 gleich sehr gut, 5 gleich gut, 4 gleich genügend, 3 gleich mangelhaft, 2 gleich schwach, 1 gleich sehr schwach. In den Fächern Handelsbetriebslehre, deutsche Korrespondenz, Stenographie, Maschinenschreiben und Kalligraphie ist die Jahresnote zugleich Diplomnote. (§ 8.)

Das Diplom wird nicht erteilt: a) Wenn der Durchschnitt aller Diplomnoten weniger als 4 beträgt; b) wenn sich unter den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Handelsgeographie, Handelsgeschichte, Volkswirtschaftslehre, Rechtslehre, Buchhaltung und Bilanzkunde, kaufmännisches Rechnen, Warenkunde und Physik eine Note unter 3 oder in zwei Fächern die Note 3 vorfindet. (§ 9.)

Ein Kandidat, der die Diplomprüfung nicht besteht, kann nach einem Jahr zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden. Eine dritte Prüfung findet nicht statt. (§ 10.)

Kandidaten, welchen das Diplom nicht erteilt werden kann, wird ein Abgangszeugnis verabfolgt. (§ 11.)

2. Handels- und Verkehrsschule Olten.

Allgemeines. Die Handels- und Verkehrsschule Olten besteht seit 1912. Sie umfaßt eine zweiklassige Handels- und eine ebenfalls zweiklassige Verkehrsschule. Mit Rücksicht auf den Bundesratsbeschluß vom 11. Januar 1929, der die Subventionierung der Eisenbahnschulen durch die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen vom Jahre 1930 an sistiert und an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Abteilung Industrie und Gewerbe) überträgt, befinden sich die beiden Anstalten gegenwärtig im Übergangsstadium.

Die Verkehrsschule umfaßt eine *Eisenbahn-, Post- und Telegraphenabteilung.* Das Mindestalter für den Eintritt beträgt 15 Jahre, das Höchstalter für den Eintritt in die Verkehrsschule 23 Jahre; erforderlich ist eine abgeschlossene Sekundarschulbildung.

Kanton Baselstadt.

Allgemeines. Der Kanton Baselstadt hat nach 21 Jahren der Vorbereitung ein neues Schulgesetz erhalten, das am 4. April 1929 vom Großen Rate angenommen worden ist. Dieses Gesetz reorganisiert auch den kaufmännischen Unterricht und bereitet durch die Schaffung einer Handelsschule der bis jetzt herrschenden Zersplitterung ein Ende. Bis dahin bestanden Handelsklassen an der Sekundarschule (neuntes und zehntes Schuljahr), 1908 eingerichtet, eine Handelsabteilung für Knaben an der obern Realschule, seit 1882, und eine Handelsabteilung an der obern Töchterschule, seit 1894.

A. Handelsschulen.

Handelsschule Basel (noch nicht errichtet).

Die neue Handelsschule wird umfassen:

1. Die Handelsfachschule; zwei Jahreskurse (9.—10. Schuljahr).
2. Die höhere Handelsschule mit Diplom- und Maturitätsabteilung; vier Jahreskurse (9.—12. Schuljahr).